

## Informationspflicht des Steuerpflichtigen

Gemäß dem Gesetz über die elektronische Umsatzerfassung der Tschechischen Republik ist die Gesellschaft České dráhy, a.s. ab dem 1.3.2017 verpflichtet, an Kassenschaltern Käufern im Fall eines Kaufs von Artikeln aus dem Zusatzsortiment (Fahrpläne, Souvenirs etc.) einen Kassenbeleg auszustellen. Die Gesellschaft České dráhy, a.s. ist zugleich verpflichtet, diesen Umsatz der Finanzverwaltung der Tschechischen Republik online zu melden, im Fall eines technischen Ausfalls spätestens binnen 48 Stunden.

Der Verkauf von Fahrausweisen (Fahrkarten, Platzkarten, Zuschlägen für Schlafplätze etc.) und hiermit verbundenen Dienstleistungen (Verwahrung von Gepäck, WC etc.) ist gemäß §12, Abs. 3 g) und j) des Gesetzes über die elektronische Umsatzerfassung der Tschechischen Republik von einer elektronischen Umsatzerfassung ausgenommen.

Des Weiteren ist ab dem 1.3.2017 in Einklang mit dem Gesetz über die elektronische Umsatzerfassung der Tschechischen Republik ein Verkäufer eines mobilen Bordservice in den Zügen der Gesellschaft České dráhy, a.s. (Arbeitnehmer der České dráhy, a.s.) verpflichtet, dem Käufer einen Kassenbeleg auszustellen. Der Empfänger der Umsätze (České dráhy, a.s.) erfasst diese Umsätze nach einem vereinfachten Vorgehen, d.h. er ist zu einem Ausweis von Umsätzen gegenüber der Finanzverwaltung spätestens binnen 5 Tagen verpflichtet.

Die Gesellschaft České dráhy, a.s. haftet nicht für eine Ausstellung von Kassenbelegen durch andere Erbringer von Cateringdienstleistungen in den Zügen der České dráhy, a.s. (z.B. durch die Gesellschaft JLV).

Kassenbelege werden an Kassenschaltern und in Zügen ab dem 24.2.2017 im Testbetrieb ausgestellt, im Laufe des 28.2.2017 dann sukzessive im Normalbetrieb.